



Auflagen zum Abbrennen von Jaudusfeuern

I. Auflagen (Art. 19 Abs. 5 LStVG)

1. Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden, z.B. unbehandelte Holzabfälle, Paletten aus Vollholz, unbehandelte Verpackungen aus Vollholz, Baum- und Strauchschnitt in **geringen Mengen(zum Anzünden)**. Imprägniertes oder mit Farben behandeltes Holz oder sonstige Materialien (Reifen, Altöl, Plastik, Kartonagen, Papier, Gartenabfälle usw.) sind nicht zugelassen.
2. Die Jaudusstöße dürfen maximal vier Meter hoch sein und müssen in Form einer Pyramide mit einem Böschungswinkel von 60 – 70 Grad errichtet werden. Turm-Scheiterhaufen oder Baumstämme sind erlaubt.
3. Es ist ein Sicherheitsabstand von zwei bis drei Metern einzuhalten.
4. Der VG Dasing ist ein verantwortlicher Veranstalter (Einzelperson) zu benennen, der für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich ist und der den Ablauf des Jaudusbrennens vorher mit dem örtlichen Feuerwehrkommandanten abzusprechen hat.
5. Bei der Ausübung der traditionellen Brauchtumpflege durch Vereine oder Privatpersonen ist die Veranstaltung über eine **Veranstalterhaftpflicht abzuschließen!!** Der Veranstalter hat alle Vorkehrungen zu treffen, die die Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände gewährleisten.
6. Gebäude, Wälder und leicht entzündbare Stoffe müssen mindestens 100 m vom Jaudusfeuer entfernt sein. Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein (§ 3 Verordnung zur Verhütung von Bränden). Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
7. Auflagen lt. PI Friedberg
Entstehender Rauch darf die Sicht zur Autobahnzufahrt und auf der Autobahn nicht beeinträchtigen. Das Feuer darf nicht von der Autobahn sichtbar sein.

II. Sofortiger Vollzug

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Auflagen wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Sie ist im öffentlichen Interesse und dient der Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter und zum Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

III. Hinweise

Die Nichteinhaltung der Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden kann (Art. 19 Abs. 8 LStVG). Die Veranstaltungsbestätigung ist nicht übertragbar und ersetzt keine anderen erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Einwilligungen öffentlich- oder privatrechtlicher Art.